

# Satzung



## Präambel

Auf der Beschluss der Mitgliederversammlung des im Vereinsregister unter Nr. VR 20568 beim Amtsgericht Wittlich eingetragenen Verein „Kreisverband Freier Wählergruppen Bernkastel-Wittlich e.V.“ wird dieser auf Kreisebene kommunalpolitisch und für den Kreistag Bernkastel-Wittlich kandidierende Verein sich dahingehend öffnen, dass auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Kreises Bernkastel-Wittlich als Mitglieder aufgenommen werden.

Mit dieser Satzungsänderung soll Freunde und Förderer in die Satzung aufgenommen sowie die Zusammensetzung des Vorstandes koregiert werden . Außerdem sind dadurch einige wenige redaktionelle Änderungen erforderlich.

## *Inhaltsverzeichnis*

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr, Beiträge
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ausübung des Stimmrechtes
- § 6 Aufgaben der Delegierten
- § 7 Dauer der Delegiertenmandats
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Mitglieder- und Delegiertenversammlung
- § 11 Wahlen; Teilnahme an der Kommunalwahl zum Kreistag
- § 12 Fraktion
- § 13 Mittelverwendung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung
- § 17 Inkrafttreten

## § 1 Name und Sitz

Der Kreisverband der Freien Wählergruppen Bernkastel-Wittlich führt den Namen

### Kreisverband Freier Wählergruppen Bernkastel-Wittlich e.V.

in Kurzform „FWG Bernkastel-Wittlich“ und ist im Vereinsregister unter der vorstehenden Registernummer eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bernkastel-Kues.

## § 2 Zweck

- 1) Der Kreisverband Freier Wählergruppen Bernkastel-Wittlich e.V., im folgenden „Kreisverband“ genannt, ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss von Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden im Landkreis Bernkastel-Wittlich und deren Mitglieder. Dem Kreisverband angehörende FWG-Gruppen, -Gemeinschaften und –Verbände üben ihre Mitgliedschaftsrechte und –pflichten durch in den Verband delegierte Mitglieder aus. Darüber hinaus kann jeder Bürger, jede Bürgerin Mitglied werden (Einzelmitgliedschaft), der/die nicht Mitglied einer politischen Partei ist. Die Mitglieder der Bundesvereinigung Freier Wähler sind von der Ausschlussregelung nicht betroffen.
- 2) Der Kreisverband bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.
- 3) Zweck des Kreisverbandes ist die Koordination und Unterstützung der ihm angehörenden Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden, die Aktivierung des Bürgersinns, die Mitwirkung parteiungebundener und uneigennütziger Bürger zum Wohle des Gemeinwesens im Sinne einer lebendigen Demokratie und die Teilnahme an den Wahlen zum Kreistag Bernkastel-Wittlich und seiner Organe (Landrat/Landrätin, Beigeordnete).
- 4) Die FWG Bernkastel-Wittlich e. V. hatte es sich immer zum Ziel gesetzt, im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der kommunalpolitischen Willensbildung von Bernkastel-Wittlich für den Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten. In Zeiten überschuldeter Kommunen, deren Haushalte oft unter Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht stehen, wird der Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung insbesondere im freiwilligen Leistungsbereich immer stärker eingeschränkt. Die FWG Bernkastel-Wittlich e. V. sieht daher das Erfordernis, ihre politische Aktivität auch über die Kommunalvertretung des Kreises Bernkastel-Wittlich hinaus zu vernetzen. Nur mit starken Partnern und Vertretern in anderen Kommunalvertretungen, Landes-, Bundes- und Europaparlamenten, wird diesem Ziel entsprochen werden können. Im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben sich aus diesem Grund Gruppierungen von Wählergruppen gebildet und in Landesverbänden sowie im Bundesverband FREIE WÄHLER Deutschland e.V. organisiert und strukturiert. Aus

diesem Verband heraus gründete sich am 24.01.2009 die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER als Partei, mit dem Ziel der Teilnahme an Landes-, Bundes- und Europawahlen, um in diesen Parlamenten für den Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten, so auch in Rheinland-Pfalz mit der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz.

Die FWG Bernkastel-Wittlich e.V. sieht in dieser Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz einen natürlichen Partner zum Erreichen der oben aufgeführten Zielsetzung.

Aus diesem Grunde arbeitet die FWG Bernkastel-Wittlich e.V. eng mit der Partei FREIE WÄHLER zusammen und unterstützt diese nach besten Kräften.

- 5) Der Kreisverband ist Mitglied im Landesverband der Freien Wählergemeinschaften.

### **§ 3 Geschäftsjahr; Beiträge**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Beitragsrechnung erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung festzusetzenden Beitragsordnung gem. § 14 dieser Satzung. Sofern aus wichtigem Grund ein zusätzlicher Finanzbedarf besteht, kann die Mitglieder-/Delegiertenversammlung eine Deckung durch eine Umlage beschließen, die höchstens drei Jahresbeiträge betragen darf.
- 3) Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung die Mitgliedsbeiträge zum Kreisverband nicht, ruht damit automatisch sein Stimmrecht.
- 4) Der Kreisverband erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt den Zweck auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO) (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des FWG-Kreisverbandes kann jeder Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Bürger der Europäischen Union. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Ziele der Freien Wählergruppe anerkannt werden. Mitglieder sind die im Kreisverband organisierten Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften aus dem Bereich des Landkreises Bernkastel-Wittlich und deren Mitglieder. Darüber hinaus kann Mitglied werden (Einzelmitgliedschaft), der nicht Mitglied einer politischen Partei ist. Der Antrag auf Aufnahme ist gegenüber dem Vorstand zu erklären, der dann über den Aufnahmeantrag entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes entscheidet die Mitglieder-/Delegiertenversammlung endgültig.
- 2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Kreisverbandes an.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mittels Einwurfeinschreiben zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die erklärten Interessen der Freien Wählergruppe Kreisverband Bernkastel-Wittlich e.V. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitglieder-/Delegiertenversammlung; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis.

- 4) Freunde und Förderer  
Personen und Körperschaften, die den Verein unterstützen, können durch den Vorstand zu „Freunden und Förderern“ des Vereins erklärt werden. Sie können als Gäste zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins zugelassen werden.

## **§ 5 Ausübung des Stimmrechtes**

Das Stimmrecht wird durch Delegierte der Freien Wählergruppen der Verbandsgemeinden im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Einheitsgemeinde Morbach, der Stadt Wittlich, den Freien Wählergruppen/-Gemeinschaften der Ortsgemeinden im Landkreis Bernkastel-Wittlich sowie durch Einzelmitglieder ausgeübt. Hierbei wird das Stimmrecht der Delegierten der Verbandsgemeinde-FWG's, der Einheitsgemeinde Morbach und der Stadt Wittlich mit dem Faktor 3 gewichtet. Die Delegierten aus den Ortsgemeinde-FWG's und die Einzelmitglieder erhalten einfaches Stimmrecht.

Die Mitglieds-FWG'en stellen die Delegierten entsprechend der Mitgliederanzahl der entsendenden FWG. Die Delegierten sind namentlich zu benennen. Darüber hinaus sind entsprechend der Anzahl der Delegierten Ersatzmitglieder zu benennen. Die Ersatzmitglieder sind von der Mitglieds-FWG vor Sitzungsbeginn zu benennen.

Bis 20 Mitglieder:	1 Delegierter
Bis 30 Mitglieder:	2 Delegierte
Bis 50 Mitglieder:	3 Delegierte
Bis 100 Mitglieder:	4 Delegierte
Über 100 Mitglieder:	5 Delegierte

Für die besonderen Vertreterversammlungen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes gilt § 12 dieser Satzung.

## **§ 6 Aufgaben der Delegierten**

- 1) Die Delegierten nehmen in Vertretung ihrer eigenen FWG an der Willensbildung des Kreisverbandes teil.
- 2) Die Delegierten haben an den Versammlungen und deren Entscheidungsfindung im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
- 3) Die Delegierten sind verpflichtet, die vom Kreisverband übertragenen Aufgaben und Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

## **§ 7 Dauer des Delegiertenmandats**

- 1) Das Mandat der Delegierten beginnt mit der ordentlichen Mitglieder-/Delegiertenversammlung, die der vorangegangenen Kommunalwahl folgt. Es erstreckt sich auf die Dauer der Wahlperiode.
- 2) Das Mandat der Delegierten endet vorzeitig durch deren Ausscheiden. Die entsendende FWG hat den Kreisverband schriftlich von der Veränderung zu unterrichten und einen neuen Delegierten zu wählen.
- 3) Das Mandat endet regulär auf der ordentlichen Mitglieder-/Delegiertenversammlung, die der nächsten Kommunalwahl folgt, und zwar unmittelbar nach Entlastung des Vorstandes, wenn die entsendende FWG anstelle des bisherigen einen anderen Delegierten gewählt hat.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitglieder-/Delegiertenversammlung

## § 9 Der Vorstand

### 1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern/Delegierten, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

der Vorsitzende oder die Vorsitzende  
drei stellvertr. Vorsitzende oder stellvertr. Vorsitzender  
der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister  
der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer  
der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer  
der Mitgliederbeauftragte bzw. dem -beauftragter

als geschäftsführenden Vorstand und

bis zu sechs Beisitzerin bzw. Beisitzer aus den VG's die die Kommunalbereiche des Landkreises repräsentieren sollen, als erweiterter Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehört auch die Kreistagsfraktion an.

### 2) Vertretung

Der

Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der weiteren Vorsitzenden. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensälteste der weiteren Vorsitzenden.

### 3) Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitglieder-/Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden Mitglieder-/Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

Die Vorstandsmitglieder haben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich so auszuführen, wie es der satzungsgemäße Zweck erfordert. Auslagenerstattungen (lt. Erstattungsordnung) dürfen ausgezahlt werden.

Vereinsintern gilt, dass der geschäftsführende Vorstand finanzielle Verpflichtungen ohne Zustimmung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung nur insoweit eingehen darf, als sie aus den Einnahmen des Zeitraumes, für die er gewählt ist, gedeckt werden können.

Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Mitglieder dieser Gremien sind von den Mitglieds-FWG`en des Kreisverbandes nach Aufforderung durch den Vorstand zu benennen.

Der Vorstand kann Delegierte seiner Mitglieds-FWG`en mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Einzelfall. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### 4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitglieder-/Delegiertenversammlung.

Der Schriftführer führt jeweils das Protokoll und fertigt von allen Sitzungen und über alle Beschlüsse eine Niederschrift an, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Kassierer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen nur in Absprache mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden. Die vom Kassierer jährlich zu legende Rechnung wird durch zwei von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Legislaturperiode des Vorstandes neu bestellt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

#### 5) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu beschließen ist über solche Punkte, die in der Einladung als Tagesordnungspunkte angegeben werden. Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder kann auch über weitere Punkte beraten und entschieden werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt 4 Tage. Sie beginnt 3 Tage nach Versand der Einladung.

## § 10 Mitglieder-/Delegiertenversammlung

Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

### 1) Einberufung

Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung erfolgt mittels schriftlicher Einladung mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung, die mit einer Frist von einer Woche eingehen muss. Die Frist beginnt drei Tage nach Versand der Einladung. Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine Mitglieder-/Delegiertenversammlung einberufen. Eine solche muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten dies mit einem von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern unterschriebenen Antrag unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Einladungsform und -frist ist mit der Einberufung der ordentlichen Mitglieder-/Delegiertenversammlung identisch.

### 2) Aufgaben

Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, durch Beschlussfassung insbesondere

die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

die Entgegennahme des Kassenberichtes,

die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,

die Entlastung des Vorstandes,

die Wahl des Vorstandes,

die Wahl der Kassenprüfer,

die Beschlussfassung über die Beitragshöhe,

die Beschlussfassung über Sonderbeiträge,

die Änderungen der Erstattungsordnung

die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorsitzenden mindestens 7 Kalendertage vor der Mitglieder-/Delegiertenversammlung schriftlich zugegangen sind,

die Beschlussfassung über die Teilnahme an der jeweils nächsten Kommunalwahl zum Kreistag Bernkastel-Wittlich,

Wahl der Bewerber für den Kreistag und Bewerber für die haupt- und ehrenamtlichen Wahlbeamten des Landkreises Bernkastel-Wittlich,



Wahl der Delegierten für den FWG-Landesverband Rheinland-Pfalz,

die Entgegennahme des Berichtes der Fraktion,

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### 3) Beschlüsse

Mit Ausnahme der Vereinsauflösung und der Satzungsänderung ist die ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-/Delegiertenversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten. Hinsichtlich der Vereinsauflösung gilt die Vorschrift des § 15 dieser Satzung.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied/Delegierter der anwesenden Mitglieder/Delegierten beantragt die schriftliche Abstimmung. Hiervon nicht betroffen sind die Wahlen für die Listenaufstellung zum Kreistag.

## **§ 11 Wahlen; Teilnahme an der Kommunalwahl zum Kreistag**

Die Wahlen der Bewerber für den Kreistag und der Bewerber für die haupt- und ehrenamtlichen Wahlbeamten des Landkreises Bernkastel-Wittlich, sowie für die Delegierten des FWG-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sind geheim; bei der Wahl sind die Bestimmungen des jeweils gültigen Kommunalwahlgesetzes und der jeweils gültigen Kommunalwahlordnung zu beachten.

Für die Kreistagsliste können nur Bewerber aufgestellt werden, die entweder Mitglied einer Mitglieds-FWG, bzw. von diesen vorgeschlagene Bewerber oder Einzelmitglieder des Kreisverbandes sind. Voraussetzung ist, dass die Kandidaten keiner politischen Partei oder einer anderen auf Kreisebene kandidierenden Liste angehören. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Leiter der Versammlung. Diese Regelung gilt unter Beachtung des Kommunalwahlgesetzes/ Kommunalwahlordnung für alle Wahlen des Vereins.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschriebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen, unterschriebene Stimmzettel sind ungültig.

## **§ 12 Fraktion**

Es ist Aufgabe der FWG-Fraktion im Kreistag, die von der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Bernkastel-Wittlich e.V. aufgestellten politischen Grundsätze und Ziele in den kommunalen Beschlussorganen bzw. Parlamenten zu vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes können zu den Beratungen der Fraktion des Kreistags hinzugezogen werden.

## **§ 13 Mitgliedsbeitrag / Mittelverwendung**

Der Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe ist auf Beschluss der Mitglieder-/Delegiertenversammlung festzusetzen und zu erheben.

Für die beigetretenen FWG`en wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe des Beitrages für eine Einzelmitgliedschaft bezogen auf die Anzahl der Delegierten erhoben (z.Zt. beträgt der Einzelbetrag 18,- €/Jahr).

Die Mittel des Kreisverbandes sind, soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten benötigt werden, ausschließlich für Zwecke der Aktivierung des Bürgersinns, der politischen Bildung und für sonstige Zwecke im Sinne des Gemeinwohls zu verwenden.

## **§ 14 Änderung der Satzung**

Ein Beschluss zur Änderung der Satzung der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Bernkastel-Wittlich e.V. kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-/Delegiertenversammlung erfolgen.

Zu dem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (75 %) der erschienenen Mitglieder/Delegierten erforderlich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder/Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75 % der Mitglieder/Delegierten anwesend sind. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung mit der notwendigen Mehrheit auf jeden Fall beschließen.

## **§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Wird der Verein aufgelöst, so ist das nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Über den Zweck und den Nutznießer bestimmt die Mitglieder-/Delegiertenversammlung in der Auflösungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder/Delegierten. Eine Verwendung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 29.01.2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung zu den §§ 2 und 9 wurden von der Mitgliederversammlung am 28.08.2021 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung zum § 4 (Mitgliedschaft) und 9 (Vorstand) einschl. der redaktuellen Änderungen (wegen des geänderten Vorstandes) wurden auf der Mitgliederversammlung am 16. Sept. 2023 beschlossen und treten mit Beschlussfassung in Kraft